
S 7 RJ 254/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|---------------------------------|
| Land | Freistaat Sachsen |
| Sozialgericht | Sächsisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 4 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | S 7 RJ 254/00 |
| Datum | 21.02.2001 |

2. Instanz

| | |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | L 4 RJ 112/01 |
| Datum | 05.12.2001 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 21. Februar 2001 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
II. AuÃgerichtliche Kosten sind fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt von der Beklagten eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃhigkeit.

Die am 1.12.1947 geborene KlÃ¤gerin absolvierte nach einer achtjÃhrigen Schulausbildung eine Lehre zur FachverkÃuferin bei der Konsumgenossenschaft in H. vom 1.9.1965 bis 31.12.1968 und war dort anschlieÃend bis zum 13.9.1969 in diesem Beruf tÃtig. Bis zum 4.2.1976 arbeitete sie sodann als VerkÃuferin in einer Drogerie in W. und bei der Konsumgenossenschaft in D. Als Sachbearbeiterin wurde die KlÃ¤gerin beschÃftigt bis April 1982, anschlieÃend war sie als AufschlÃ¤gerin tÃtig bis zum 30.6.1992. Vom 1.7.1992 an bezog sie zunÃchst Arbeitslosengeld, ab dem 29.12.1993 Arbeitslosenhilfe. Am 1.12.1994 nahm sie eine Arbeit als FischverkÃuferin auf, die sie bis zum 30.11.1995

aus 1/4bte. Die KlÄxgerin ist Mutter zweier Kinder (geb. am 29.3.1970 und 6.5.1972).

Am 26.4.1994 beantragte die KlÄxgerin bei der Beklagten eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÄxhigkeit. Sie meinte, sie kÄ¶nne wegen ihrer RÄ¼ckenschmerzen, unter denen sie seit 1974 leide, keinerlei Arbeiten mehr verrichten. Des Weiteren habe sie zwei Unterleibsoperationen sowie eine Operation am FuÄ¶ durchmachen mÄ¼ssen. Die Beklagte zog folgende medizinische Unterlagen bei:

â¶¶ Befundbericht Dipl.-Med. Z â¶¶ vom 21.7.1994. Danach bestand bei der KlÄxgerin eine HWS-Streckhaltung mit hochgradiger Osteochondrose lumbosacral sowie eine Coxarthrose beidseits (rechts stÄrker als links), die im Vergleich zu 1992 nicht wesentlich fortgeschritten sei. Die Ä¶rztin zweifelte, dass ein Rentenverfahren erfolgreich verlaufen kÄ¶nnte, â¶¶ Befundbericht des StÄrzt. Klinikums "S â¶¶ G â¶¶ L â¶¶ vom 1.12.1992. Danach war die Bandscheibe L5/S1 erheblich degenerativ verÄndert; es wurde der Verdacht einer leichten Bandscheibenprotrusion geÄxuert, â¶¶ Befundbericht Dr. M â¶¶ vom 21.6.1994. Der Arzt stellte eine VergrÄ¶erung der SchilddrÄ¼se sowie ein autonomes Adenom im Bereich des linken SchilddrÄ¼senlappens fest.

Die Beklagte lieÄ¶ die KlÄxgerin sodann durch ihren Gutachterdienst Ärztlich begutachten am 24.1.1995. Es wurden folgende GesundheitsstÄ¶rungen diagnostiziert:

â¶¶ Lumbalsyndrom bei hochgradiger Osteochondrose lumbosacral,
â¶¶ Coxarthrose rechts stÄrker als links,
â¶¶ Struma nodosa (=knotig),
â¶¶ Arterielle Hypertonie Stad. I WHO,
â¶¶ HypercholesterienÄmie.

Die KlÄxgerin kÄ¶nne nur noch leichte TÄxtigkeiten in wechselnder Arbeitshaltung halb- bis unter vollschichtig ausÄ¼ben. Als VerkÄuferin, BeschlÄxgerin und KÄ¼chenhilfe sei sie nicht voll leistungsfÄxhig. Der Ärztliche Dienst der Beklagten empfahl, der KlÄxgerin Leistungen zur medizinischen Rehabilitation anzubieten, die die KlÄxgerin allerdings am 28.4.1995 "aus privaten GrÄ¼nden" ablehnte.

Daraufhin lehnte die Beklagte den Antrag der KlÄxgerin ab mit Bescheid vom 9.1.1996. Diese sei weder erwerbs- noch berufsunfÄxhig und zudem auch nicht invalide. Eine weitere BegrÄ¼ndung erfolgte nicht. Auf den dagegen von der KlÄxgerin eingelegten Widerspruch vom 25.1.1996 bewilligte die Beklagte ihr eine Rente wegen ErwerbsunfÄxhigkeit fÄ¼r die Zeit vom 1.6.1996 bis 31.12.1997. Die KlÄxgerin nahm daraufhin ihren Widerspruch im Ä¶brigen zurÄ¼ck am 10.4.1996. Auf ihren Antrag vom 23.9.1997 bewilligte die Beklagte diese Rente darÄ¼ber hinaus bis zum 31.12.1999 (Bescheid vom 6.1.1998). Dieser Entscheidung hatten die Befundberichte der HausÄrztin der KlÄxgerin und Dipl.-Med. Z â¶¶ vom 4.12.1997 und 27.11.1997 zugrunde gelegen. Danach hÄxtten sich die HÄ¼ftbeschwerden der KlÄxgerin derart verschlechtern, dass die Versorgung mit

einem kÄ¼nstlichen Gelenk erforderlich sei. Dies geschah schlie¼lich im April 1998 (rechts).

Am 13.10.1999 beantragte die KlÄ¼gerin die WeitergewÄ¼hrung der Rente Ä¼ber das Jahr 1999 hinaus. Sie fÄ¼gte den Bescheid des Amtes fÄ¼r Familie und Soziales, Leipzig, vom 17.2.1999 bei, der einen Grad der Behinderung von 30 bescheinigte. Die daraufhin eingeholten Befundberichte der HausÄ¼rztin ergaben die bereits bekannten GesundheitsstÄ¼rungen. Die Beklagte veranlasste sodann eine erneute Begutachtung durch ihren Ä¼rztlichen Dienst am 23.12.1999. Diese ergab folgende Diagnosen:

â¼ rechtsseitiger HÄ¼ftgelenksverschlei¼ mit Einbringung einer zementfreien HÄ¼ft-TEP 1998, funktionell gutes Ergebnis ohne BewegungseinschrÄ¼nkung,
â¼ verschlei¼- und haltungsbedingte Beschwerden der HWS und LWS (Osteochondrose L5/S1), keine neurologische Beteiligung,
â¼ arterielle Hypertonie,
â¼ Ä¼bergewicht,
â¼ Struma nodosa mit grenzwertiger Ä¼berfunktion.

Insgesamt kÄ¼nne die KlÄ¼gerin leichte TÄ¼tigkeiten vollschichtig in wechselnder Arbeitshaltung bewÄ¼tigen, wobei sie lÄ¼ngeres Sitzen, Gehen oder Stehen und das Gehen auf unebenen BÄ¼den sowie hÄ¼ufiges BÄ¼cken vermeiden mÄ¼sse.

Die Beklagte lehnte daraufhin den Antrag der KlÄ¼gerin ab mit Bescheid vom 27.1.2000. Die bewilligte Rente kÄ¼nne nicht Ä¼ber den 31.12.1999 hinaus gezahlt werden, da die KlÄ¼gerin weder erwerbs- noch berufsunfÄ¼hig sei. Mit den vorhandenen GesundheitsstÄ¼rungen kÄ¼nne sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig leichte Arbeit verrichten.

Den dagegen von der KlÄ¼gerin eingelegten Widerspruch wies die Beklagte zurÄ¼ck mit Widerspruchsbescheid vom 4.4.2000. Aufgrund ihrer Erkrankungen kÄ¼nne die KlÄ¼gerin zwar nur noch zweistÄ¼ndig bis unter halbschichtig als KÄ¼chenhilfe tÄ¼tig sein; sie sei jedoch seit dem 1.1.2000 dazu in der Lage, leichte Arbeit vollschichtig in wechselnder Arbeitshaltung zu verrichten. Die Aufnahme einer anderen TÄ¼tigkeit sei der KlÄ¼gerin zuzumuten. Als angelernte Arbeiterin seien ihr alle TÄ¼tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes zuzumuten, die ihrem LeistungsvermÄ¼gen entsprÄ¼chen.

Dagegen wendet sich die KlÄ¼gerin mit ihrer am 4.5.2000 vor dem Sozialgericht Leipzig (SG) erhobenen Klage. Aufgrund ihres unverÄ¼ndert schlechten Gesundheitszustandes kÄ¼nne sie keiner Arbeit nachgehen.

Das SG zog folgende medizinische Unterlagen bei:

â¼ den Befundbericht der HausÄ¼rztin M â¼; vom 10.6.2000. Sie erwÄ¼hnte die bereits bekannten GesundheitsstÄ¼rungen. Das LWS-Syndrom sowie die Beweglichkeit des linken HÄ¼ftgelenks verschlechterte sich zunehmend. Zudem sei die KlÄ¼gerin depressiv verstimmt, â¼ den Befundbericht von Dr. Z â¼; vom

9.6.2000. Diese bestÄtigt die von der HausÄrztin erhobenen Befunde und Bewertungen, Ä das arbeitsamtsÄrztliche Gutachten von Dipl.-Med. Sch Ä vom 23.3.2000. Danach kann die KlÄgerin Äberwiegend leichte, zeitweise aber auch mittelschwere Arbeit in wechselnder KÄrperhaltung ausÄben, wobei sie Zeitdruck, NÄsse, KÄlte, Temperaturschwankungen, hÄufiges BÄcken, Heben und Tragen von Lasten sowie Arbeiten mit Absturzgefahr meiden mÄsse.

Zudem lag dem SG die Akte des Amtes fÄr Familie und Soziales Leipzig vor. Nach der Auskunft des letzten Arbeitgebers der KlÄgerin war diese mit dem Verkauf und Zubereiten von Fischwaren betraut. Diese TÄtigkeit kÄnne auch von ungelernten Arbeitern nach zweiÄchiger Einarbeitungszeit ausgeÄhrt werden. Sie sei ortsÄblich bezahlt worden mit 1.600 DM brutto monatlich. Das BeschÄftigungsverhÄltnis sei aus betrieblichen GrÄnden beendet worden.

Im Auftrag des SG erstattete Prof. G Ä ein Gutachten zur Beurteilung des LeistungsvermÄgens der KlÄgerin am 21.2.2001. Der Gutachter erÄuterte, er gelange zu derselben EinschÄtzung des Leistungsbildes der KlÄgerin wie die Beklagte in ihrem Gutachten vom 23.12.1999. Die KlÄgerin kÄnne leichte TÄtigkeiten vollschichtig in wechselnder Arbeitshaltung verrichten und den Weg zur Arbeit mit Äffentlichen Verkehrsmitteln, einem Auto oder einem Fahrrad zurÄcklegen. Als Kassiererin kÄnne sie nicht beschÄftigt werden, weil die KlÄgerin dabei nach Ansicht des Gutachters den Schulter-Arm-Bereich einseitig belasten wÄrde.

Das SG hat die Beklagte verurteilt, der KlÄgerin ab dem 1.1.2000 eine Rente wegen BerufsunfÄhigkeit zu zahlen und im Äbrigen die Klage abgewiesen. Bisheriger Beruf im Sinne des [Ä§ 43 SGB VI](#) sei ihre zuletzt ausgeÄbte FacharbeitertÄtigkeit als VerkÄuferin in einem FischgeschÄft, die sie allerdings gesundheitlich nicht mehr ausÄben kÄnne. Verweisungsberufe seien weder ersichtlich noch von der Beklagten benannt worden. Insbesondere kÄnne die KlÄgerin nicht auf die TÄtigkeit einer Kassiererin verwiesen werden aufgrund der diesbezÄglichen AusÄhrungen des Gutachters. Sie sei jedoch nicht erwerbsunfÄhig, da sie leichte TÄtigkeiten vollschichtig verrichten kÄnne.

Gegen das ihr am 3.4.2001 zugestellte Urteil hat die Beklagte Berufung zum SÄchsischen Landessozialgericht eingelegt am 30.4.2001. Das SG habe nicht geprÄft, ob es sich bei der letzten TÄtigkeit der KlÄgerin als FischverkÄuferin tatsÄchlich um einen spezialisierten Einsatz als FachverkÄuferin oder nicht vielmehr um eine solche als angelernte Arbeiterin des unteren Bereichs gehandelt habe. Zudem habe das SG sich nicht mit in Betracht kommenden VerweisungstÄtigkeiten auseinandergesetzt.

Selbst wenn man davon ausginge, die KlÄgerin sei als Facharbeiterin anzusehen, wÄre sie nach Auffassung der Beklagten zumutbar auf die TÄtigkeit als Kassiererin an einer Sammelkasse oder an einer Bereichs- oder Etagenkasse in Kauf- und WarenhÄusern verweisbar. Dabei handele es sich um leichte Arbeiten im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen, die die KlÄgerin gesundheitlich ausÄben kÄnne. Sie sei daher nicht berufsunfÄhig.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 21.2.2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÄgerin beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Sie hÄhlt das erstinstanzliche Urteil fÄr zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÄge sowie die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÄnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([Ä§ 144](#), [151](#), [153](#) I SGG) ist zulÄssig und begrÄndet.

Das SG hat die Beklagte zu Unrecht zur Zahlung einer BerufsunfÄhigkeitsrente verurteilt. Die KlÄgerin hat keinen Anspruch auf eine solche Rente, da sie nicht berufsunfÄhig im Sinne des [Ä§ 43](#) II SGB VI in der Fassung bis zum 31.12.2000 (vgl. [Ä§ 300](#) II SGB VI) ist.

Ausgangspunkt fÄr die PrÄfung der BerufsunfÄhigkeit ist nach der stÄndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeÄbt hat (vgl. BSG [SozR 2200 Ä§ 1246 Nr. 107](#), 169). Ausgehend von dem in [Ä§ 43](#) II SGB VI verankerten Berufsschutz soll demjenigen Versicherten, der aus gesundheitlichen GrÄnden nicht mehr in der bisherigen Weise tÄtig sein kann, ein zu starkes Absinken im Beruf erspart bleiben (BSG, Urteil vom 30.7.1997 â 5 RJ 8/96; Urteil vom 24.11.1998 â B 13 RJ 95/97 R). Demnach ist die Zumutbarkeit einer VerweisungstÄtigkeit nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs zu beurteilen.

Zur Erleichterung dieser Beurteilung hat das BSG die Versicherten in Gruppen eingeteilt. Die Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, der Dauer und dem Umfang der Ausbildung fÄr die QualitÄt eines Berufes gebildet worden. Entsprechend dem so genannten Mehrstufenschema werden die Arbeiterberufe durch Gruppen mit dem Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. dem des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. BSG [SozR 2200 Ä§ 1246 Nr. 140](#) m. w. N.).

Allerdings ist nicht allein die Dauer der absolvierten Ausbildung entscheidend. Vielmehr ist die Wertigkeit der verrichteten Arbeit zu betrachten. Es kommt auf das

Gesamtbild an, wie es durch die im [Â§ 43](#) II 2 SGB VI genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs, besondere Anforderungen der bisherigen Berufst tigkeit) umschrieben wird (BSG [SozR 3-2600 Â§ 43 Nr. 15](#), 17 m. w. N.). Davon ausgehend darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf grunds tzlich auf die n chstniedrigere Berufsgruppe verwiesen werden (BSG [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 5](#) m. w. N.).

Demnach hat das SG zutreffend f r die Kl gerin die T tigkeit als Verk uferin in einem Fischgesch ft als "bisherigen Beruf" zugrunde gelegt. Diesen kann sie ausweislich der medizinischen Befunde nicht mehr aus ben. Allerdings ist die Kl gerin damit nicht berufsunf hig, da sie sich auf eine zumutbare andere T tigkeit verweisen lassen muss. Dabei kann es dahinstehen, ob die Kl gerin im Mehrstufenschema des BSG als Facharbeiterin (so das SG) oder aber als angelernte Arbeiterin (so die Beklagte) anzusehen w re. Denn jedenfalls k nnte die Kl gerin auf die T tigkeit als Kassiererin an einer Sammelkasse verwiesen werden, da diese der einer Kauffrau im Einzelhandel gleichwertig ist (S chsisches LSG, Urteil vom 28.1.1999 â  L [4 RA 18/98](#) R). Die Verweisung bedeutet keinen Abstieg um mehr als eine Gruppe (S chsisches LSG, Urteil vom 27.9.2000 â  L [4 RA 36/00](#)).

Die Kl gerin ist auch objektiv in der Lage, die Arbeit im Verweisungsberuf auszu ben. Als ausgebildete Fachverk uferin verf gt sie  ber die Kenntnisse und F higkeiten, die der Verweisungsberuf erfordert, denn dazu z hlte auch das Kassieren. Dar ber hinaus handelt es sich um leichte k rperliche Arbeit, wobei die K rperhaltung nach eigenem Belieben gewechselt werden kann; die Arbeit kann sowohl sitzend als auch stehend und in gewissem Umfang auch gehend verrichtet werden.

Entsprechende Arbeitspl tze sind in Kaufh usern, Schuh- und Textilkaufh usern in gro er Zahl vorhanden (S chsisches LSG, Urteil vom 28.1.1999 â  L [4 RA 18/98](#) R). Die gesundheitlichen Anforderungen der Verweisungst tigkeit entsprechen damit dem Restleistungsverm gen der Kl gerin.

Die Berufung war deshalb erfolgreich.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 I SGG](#), die Nichtzulassung der Revision auf [Â§ 160 II SGG](#).

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024